
Schweizerischen AHV/IV-Renten vergleichbare Leistungen ausländischer, staatlicher Sozialversicherungswerke

1. Grundsatz

Die den schweizerischen AHV/IV-Renten vergleichbaren Leistungen ausländischer, staatlicher Sozialversicherungswerke an Bezüger mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen grundsätzlich sowohl den Kantons- und Gemeindesteuern (Art. 35 Abs. 1 StG) als auch der direkten Bundessteuer (Art. 22 Abs. 1 DBG). Die geltenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen nur im Fall der USA (nachstehend Ziff. 2.1) eine Ausnahme vor. Von den Sozialversicherungsleistungen sind die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgerichteten Renten, Pensionen und Ruhegehälter zu unterscheiden, die in der Regel im Schuldnerstaat und nicht im Wohnsitzstaat des Empfängers steuerbar sind. In der Steuerauscheidung werden diese Leistungen aber für die Bestimmung des Steuersatzes voll angerechnet.

2. Anwendungsfälle**2.1 Amerikanische Social-Security-Renten**

Die Altersrenten, die vom Office of Social Security in New York einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden, unterliegen einer Quellensteuer von 15%, wobei die Schweiz als Wohnsitzstaat des Empfängers die Doppelbesteuerung statt mittels Steueranrechnung durch eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf zwei Drittel des bezogenen Nettobetrags vermeidet (Art. 19 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 Bst. d DBA CH-US 1996).

Mit Schweizer Sozialversicherungsleistungen (Säule 1 und 2) vergleichbare Leistungen aus den USA unterliegen damit bei Bund und Kanton einer Besteuerung zu 56.67% ($\frac{2}{3} \times [100\% \text{ ./. } 15\% \text{ US-QSt}]$).

2.2 Deutsche Sozialversicherungsrenten

Mit Schweizer Sozialversicherungsleistungen (Säule 1 und 2) vergleichbare Leistungen aus Deutschland unterliegen bei Bund und Kanton grundsätzlich der vollen Besteuerung.

Die Altersrenten, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin an Bezüger mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden, unterliegen sowohl den Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer. Sie werden wie die ordentlichen AHV/IV-Renten zu 100% erfasst (SGE 2007 Nr. 9 und 2011 Nr. 6).

Leistungen aus der früheren Erfüllung der Wehrpflicht, Schadenersatzleistungen für Kriegsschäden und politische Verfolgung (z.B. Kriegsoferrenten) sowie Entschädigungen an Zwangsarbeiter aus der Stiftung "Erinnerung Verantwortung Zukunft" können dagegen in der Schweiz nicht besteuert werden (Art. 19 Abs. 6 und 7 DBA CH-DE).

2.3 Österreichische Sozialversicherungsrenten

Mit Schweizer Sozialversicherungsleistungen (Säule 1 und 2) vergleichbare Leistungen aus Österreich unterliegen bei Bund und Kanton grundsätzlich der vollen Besteuerung.

Auf privaten Arbeitsverhältnissen fussende österreichische Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen an Bezüger mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen als Einkommen der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer und werden am Wohnsitz des Empfängers besteuert (Art. 18 DBA CH-AT).

Eine Ausnahme besteht bei Vergütungen, welche ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften (Land, Kanton, Gemeinde, Gemeindeverband oder andere juristische Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten) für im Rahmen des öffentlichen Dienstes erbrachte gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistungen zuwendet (Art. 19 DBA CH-AT). Dies gilt insbesondere auch für sog. Ortskräfte, d.h. Angestellte von Schweizer Botschaften oder des Schweizer Konsulats.

2.4 Französische Sozialversicherungsrenten

Mit Schweizer Sozialversicherungsleistungen (Säule 1 und 2) vergleichbare Leistungen aus Frankreich (sécurité social) unterliegen grundsätzlich bei Bund und Kanton der vollen Besteuerung.

Französische private Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in der Schweiz ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit geleistet werden, können nur in der Schweiz besteuert werden (Art. 20 DBA CH-FR).

Vergütungen aus einem französischen öffentlichen Dienstverhältnis bzw. einer diesem gleichgestellten Rechtsbeziehung an einen französischen Staatsbürger unterliegen einzig der Besteuerung durch den französischen Staat (Art. 21 DBA CH-FR).

2.5 Italienische Sozialversicherungsrenten

Mit Schweizer Sozialversicherungsleistungen (Säule 1 und 2) vergleichbare Leistungen aus Italien (I.N.P.S.) unterliegen grundsätzlich bei Bund und Kanton der vollen Besteuerung.

Italienische Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in der Schweiz ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, unterliegen der Besteuerung in der Schweiz (Art. 18 DBA CH-IT).

Vergütungen aus einem italienischen öffentlichen Dienstverhältnis bzw. einer diesem gleichgestellten Rechtsbeziehung an einen italienischen Staatsbürger unterliegen einzig der Besteuerung durch den italienischen Staat (Art. 19 DBA CH-IT).